

# Richtlinien für Canyoning

## 1. Canyoning

Als **Canyoning** bezeichnet man das Begehen von Schluchten im Abstieg. Hindernisse werden kletternd, abseilend, springend, rutschend oder schwimmend überwunden. Je nach Gelände und Wasserstand sind spezifische Techniken und Materialien erforderlich.

## 2. Zweck der Richtlinien

Die Richtlinien legen die Anforderungen für die Durchführung von kommerziellen Canyoning-Touren fest und regeln die Ausbildung von haupt- und nebenberuflich tätigen Canyoning-Führern verschiedener Stufen. Sie ordnen den Umgang mit Natur und Umwelt.

Die Richtlinien schaffen damit auch für nicht geschulte Touristen die Möglichkeit, Canyoning richtig ausgerüstet unter kundiger Leitung und in geordnetem Rahmen mit grösstmöglicher Sicherheit zu betreiben.

Die in diesen Richtlinien verwendeten Begriffe wie Leiter, Führer, Veranstalter usw. umfassen jeweils die Personen beider Geschlechter.

## 3. Einteilung der Canyoning Touren nach Schwierigkeitsgraden

3.1 Canyoning-Touren werden wie folgt nach Schwierigkeitsgraden eingestuft:

- Stufen: mit Grossbuchstaben (Original in französischer Sprache):

Stufe 1	F	leicht (facile)
Stufe 2	PD	wenig schwierig (peu difficile)
Stufe 3	AD	ziemlich schwierig (assez difficile)
Stufe 4	D	schwierig (difficile)
Stufe 5	TD	sehr schwierig (très difficile)
Stufe 6	ED	ausserordentlich schwierig (extrêmement difficile)
- Charakter: mit Kleinbuchstaben:

a	Schwierigkeiten zufolge des Wassers
b	Schwierigkeiten mit Abseilen und Seilhandhabung
c	Schwierigkeiten mit Klettern
- Engagement: Ausstiegsmöglichkeiten und Fluchtwege:

I	nicht engagiert (Ausstiege überall vorhanden)
II	wenig engagiert (Abschnitte von mehr als 1/4 Stunde ohne Fluchtweg)
III	engagiert (Abschnitte von über 1 Stunde ohne Fluchtweg)
IV	sehr engagiert (Abschnitte von über 2 Stunden ohne Fluchtweg)

- 3.2 Der Einteilung nach Schwierigkeitsgraden liegen normale Verhältnisse zu Grunde. Verstärkte Wasserführung wie beispielsweise bei Schneeschmelze, Gewittern oder Staubeckenentleerungen können den Schwierigkeitsgrad binnen kürzester Frist wesentlich verändern.

#### **4. Aus- und Weiterbildung von Canyoning-Führern**

- 4.1 Es werden folgende Ausbildungen von Canyoning-Führern unterschieden:
- Leiter 1 Assistent
  - Leiter 2 Gruppenleiter
  - Bergführer mit Spezialausbildung Canyoning
- 4.2 Die Struktur der Ausbildung, die Zulassungsanforderungen sowie die Ausbildungsinhalte sind in den Ausbildungsrichtlinien Canyoning (siehe Anhang 1 / Teil II bzw. Anhänge 2) enthalten.
- 4.3 Die Canyoning-Führer haben sich regelmässig weiterzubilden. Damit soll der erreichte Stand erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten gewährleistet und an weitere Entwicklungen angepasst werden.
- 4.4 Über die Anerkennung von Ausbildungsgängen und die Einstufung der Führer gemäss Ziff. 4.1 entscheidet die Schweiz. Fachkommission Canyoning SFKC nach Rücksprache mit den betroffenen Organisationen.

#### **5. Rechte und Pflichten von Canyoning-Führern**

- 5.1 Die Leiter 1 haben das Recht, unter Aufsicht von Leitern 2 oder von Bergführern mit Spezialausbildung Canyoning Gruppen mit nicht mehr als sechs Teilnehmern auf Canyoning-Touren in ihnen bekannten Schluchten bis zu mittleren Schwierigkeitsgraden (bis Stufe 3 und Engagement III) zu führen.
- 5.2 Die Leiter 2 haben das Recht, Gruppen mit nicht mehr als zehn Teilnehmern auf Canyoning-Touren in ihnen bekannten Schluchten aller Schwierigkeitsgrade selbst zu führen und solche Touren mit maximal vier Leitern 1 und damit mit maximal 24 Teilnehmern zu leiten.
- 5.3 Die in den Ziff. 5.1 und 5.2 genannten Gruppengrössen sind in der Praxis erprobte Zahlen. Sie müssen je nach Verhältnissen, Schwierigkeitsgrad der Tour und Ausbildungsstand der Teilnehmer reduziert werden, können bei besonders günstigen Gegebenheiten aber auch geringfügig erhöht werden.
- 5.4 Bergführer mit Spezialausbildung Canyoning haben das Recht, Canyoning-Touren aller Art zu führen.

## **6. Veranstalter**

- 6.1 Als Veranstalter gilt, wer den Entschluss zur Durchführung von Canyoning-Touren fasst, diese ausschreibt, die dazu erforderlichen Vorbereitungen trifft, den Ablauf bestimmt, die verantwortlichen Canyoning-Führer einsetzt und die organisatorische Leitung innehat.
- 6.2 Wer als Veranstalter auftritt, muss entweder einen Leiter 2 oder einen Bergführer mit Spezialausbildung Canyoning als technischen Leiter anstellen oder selbst entsprechend ausgebildet sein.
- 6.3 Veranstalter und verantwortliche Canyoning-Führer (Gruppenleiter und Bergführer mit Spezialausbildung Canyoning) haben folgende Aufgaben:
- Auswahl der Schluchten für Canyoning-Touren
  - Beschaffung allenfalls erforderlicher Bewilligungen für die Begehung
  - Auswahl und allenfalls Schulung der verantwortlichen Canyoning-Führer und der Assistenten
  - Erkundung mit der Bestimmung der Ein- und Ausstiegsorte
  - Festlegung der Besammlungsorte einschliesslich Parkplätzen für die Teilnehmer
  - Prüfung der meteorologischen und hydrologischen Voraussetzungen
  - Schaffung eines Sicherheitsdispositivs (siehe Ziff. 8)
  - Rücksicht auf Natur und Umwelt bei der Organisation und Durchführung von Canyoning-Touren (siehe Ziff. 9)
  - Abschluss der erforderlichen Versicherungen für die Unternehmung und die Canyoning-Führer (siehe Ziff. 10)
  - Instruktion und Ausrüstung der Teilnehmer
  - Orientierung einschliesslich Information über die Risiken der beabsichtigten Tour und über die Anforderungen an die Teilnehmer (siehe Ziff. 7)
  - Entscheid über die Durchführung der Tour

## **7. Anforderungen an die Teilnehmer von Canyoning-Touren**

- 7.1 Canyoning bedingt eine gute gesundheitliche Verfassung der Teilnehmer. Personen mit gesundheitlichen Problemen sollten sich ärztlich beraten lassen oder von Canyoning-Touren absehen.

Erforderlich sind zudem eine solide Grundkondition und Trittsicherheit in weglosem Gelände.

Der Veranstalter ist berechtigt, sich unterschriftlich bestätigen zu lassen, dass die Teilnehmer diese Voraussetzungen erfüllen.

- 7.2 Die Teilnehmer haben sich selbst gegen Unfall zu versichern.

- 7.3 Die Teilnehmer an Canyoning Touren haben die Weisungen des Veranstalters und der Canyoning-Führer zu befolgen.
- 7.4 Jeder Teilnehmer an einer vorgesehenen Canyoning-Tour ist berechtigt, nach erfolgter Instruktion über die Risiken der Tour vom Vertrag mit dem Canyoning-Führer oder Veranstalter zurückzutreten.

Nach Antritt der Tour ist ein Ausstieg nur mit Rücksicht auf die gegebenen Verhältnisse und auf die übrigen Mitglieder der Gruppe möglich.

## **8. Sicherheitsdispositiv und Rettungswesen**

- 8.1 Jeder Führer kennt das Sicherheitsdispositiv für die zu begehende Schlucht und hat die vorgesehenen Massnahmen getroffen (Vorabklärungen, Ausrüstung, Information).
- 8.2 Jeder Führer ist berechtigt, bei auftretenden Schwierigkeiten den weiteren Abstieg an der nächst gelegenen Ausstiegsstelle zu beenden.
- 8.3 Jeder Führer trägt eine wasserdicht verpackte Notfallapotheke sowie die weiteren situationsbedingten Rettungsmaterialien mit sich und leistet bei Unfällen Erste Hilfe.
- 8.4 Der verantwortliche Canyoning-Führer entscheidet, ob Hilfe von aussen anzufordern ist (Rettungsflugwacht, Arzt, Spital). Den berechtigten Wünschen einer verunfallten Person ist Rechnung zu tragen.
- 8.5 Bei Unfällen ist möglichst umgehend der Veranstalter zu avisieren.
- 8.6 Bei schweren Unfällen benachrichtigt der Veranstalter bzw. der verantwortliche Canyoning-Führer die Polizei.

## **9. Natur und Umwelt**

- 9.1 Veranstalter und Canyoning-Führer schonen Natur und Umwelt. Sie arbeiten mit Natur- und Umweltschutzorganisationen zusammen. Sie sorgen insbesondere für umweltschonende Zu- und Ausstiege bei den begangenen Canyons, für rücksichtsvolles Verhalten gegenüber der Natur unterwegs und für ein gutes Einvernehmen mit Anstössern und andern Canyon-Benützern.
- 9.2 Veranstalter und Führer fördern bei den Canyoning-Teilnehmern das Verständnis für Natur und Umwelt durch gute Organisation und gezielte organisatorische Massnahmen.

## 10. Versicherungen

- 10.1 Veranstalter und Canyoning-Führer versichern sich ausreichend gegen Haftpflicht.
- 10.2 Die Haftpflichtversicherung kann umfassend vom Veranstalter abgeschlossen werden.

## 11. Weiterentwicklung

Diese Richtlinien wurden durch eine Projektgruppe des BASPO auf die Saison 2000 erarbeitet, im Februar 2001 erstmals revidiert und seither umgesetzt.

In der Projektgruppe (PG) waren folgende Organisationen/Institutionen vertreten:

Bundesamt für Sport (BASPO, Vorsitz PG), Schweiz. Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu), Swiss Outdoor Association (SOA), Schweizer Bergführerverband (SBV), Schweiz. Trendsport-Verband (STV), Société Suisse de Spéléologie / Spéléo-Secours (SSS); juristische Beratung: Dr. iur. Hans-Kaspar Stiffler

Die Umsetzung der Richtlinien wird seit Herbst 06 durch die Schweizerische Fachkommission Canyoning SFKC begleitet, die periodisch Anpassungen vornimmt, und in der die folgenden Organisationen vertreten sind:

- **Swiss Outdoor Association SOA**, Geschäftsstelle, Hadlaubstrasse 49,  
8006 Zürich, Tel. 044 360 53 64, mail@swissoutdoorassociation.ch  
www.swissoutdoorassociation.ch

- **Schweiz. Trendsport-Verband STV**, 6652 Tegna  
Tel. 081 911 52 50, daniel@swissraft.ch  
www.swisstrendsport.ch

sowie ein BASPO-Vertreter als Berater.

29. November 2006

:

### Anhänge:

- 1 Leiterausstellung Canyoning
- 2 Ausbildungsrichtlinien, Zulassungsprüfung zum Leiterkurs 1
- 3 Ausbildungsrichtlinien, Leiterkurs 1 Canyoning
- 4 Ausbildungsrichtlinien, Leiterkurs 2 Canyoning